

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG)

für die

Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

vom 22. November 2024

gültig ab 22. November 2024



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Tarifliches Zusatzgeld/Transformationsgeld (T-Geld).....	3
§ 3 Differenzierung des T-Geldes	5
§ 4 Tarifliche Freistellungszeit	5
§ 5 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung	6

Auszug Tarifvertrag



Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG)

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich wie im Manteltarifvertrag (MTV) für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, abgeschlossen zwischen dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt und der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

§ 2 Tarifliches Zusatzgeld/Transformationsgeld (T-Geld)

T-ZUG

- (1) Beschäftigte und Auszubildende, die jeweils zum Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG). Dieses setzt sich zusammen aus zwei Beträgen, dem T-ZUG (A) Ziff. (2) a) sowie dem T-ZUG (B) Ziff. (2) b) und c). Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr unabhängig von der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf das tarifliche Zusatzgeld (B) (T-ZUG (B)) haben.

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.



Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung gemäß § 2 Ziff. (2) a) und b). Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

(2) a) Das T-ZUG (A) beträgt für Beschäftigte 27,5 % eines Monatsentgeltes, für Auszubildende 27,5 % der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

b) Das T-ZUG (B) beträgt im Jahr 2025 18,5 % des Monatsgrundentgeltes der jeweils gültigen Grundstufe der Entgeltgruppe 5. Ab dem Kalenderjahr 2026 beträgt das T-ZUG (B) 26,5 % des Monatsgrundentgeltes der jeweils gültigen Grundstufe der Entgeltgruppe 5.

Das T-ZUG (B) errechnet sich bei Auszubildenden entsprechend der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

c) Bei Beschäftigten mit einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (IRWAZ) von weniger als der normalen Vollzeit im Sinne des § 3 Ziff. (1) MTV erfolgt eine anteilige Bezahlung.

d) In Betrieben mit einem hohen Anteil unterer Entgeltgruppen, die durch die Gewährung des Betrags gemäß § 2 Ziff. (2) b) und c) (T-ZUG (B)) eine deutlich überproportionale Kostenbelastung haben, können die Betriebsparteien mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien eine andere wertgleiche Verteilung der Komponente vereinbaren.

(3) Für die Berechnung eines Monatsentgeltes ist der sich aus § 8 Ziff. (4) MTV ergebende Betrag zugrunde zu legen.

(4) Das T-ZUG (A) wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juli eines Kalenderjahres fällig. Das T-ZUG (B) wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Februar eines Kalenderjahres fällig. Durch Betriebsvereinbarung kann der Termin für die Fälligkeit des T-ZUG (A) und (B) abweichend festgelegt werden, jedoch für das T-ZUG (A) nicht später als zum 30. September eines Kalenderjahres und für das T-ZUG (B) nicht später als zum 30. April eines Kalenderjahres.

T-Geld

(5) Beschäftigte und Auszubildende, die jeweils am 31. Juli eines Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf das Transformationsgeld (T-Geld).



Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

Das T-Geld beträgt 18,4 % eines Monatsentgelts, für Auszubildende 18,4 % der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

Für die Berechnung eines Monatsentgelts ist der sich aus § 8 Ziff. (4) MTV ergebende Betrag zugrunde zu legen.

Das T-Geld wird als Einmalzahlung mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juli eines Kalenderjahres fällig.

Durch Betriebsvereinbarung kann bei Liquiditätsproblemen der Termin für die Fälligkeit abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat September des jeweiligen Kalenderjahres¹.

Das T-Geld kann gemäß § 2 Ziff. (4) Abs. 2 TV Besch-Z im Falle einer kollektiven Arbeitszeitabsenkung bei Beschäftigungsproblemen mit einem hierbei von den Betriebsparteien vereinbarten Teilentgeltausgleich verrechnet werden.

§ 3

Differenzierung des T-Geldes

Das T-Geld kann gemäß § 2 Ziff. (5) in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes ganz oder teilweise nicht zur Auszahlung gebracht oder zeitlich um bis zu 5 Monate verschoben werden, wenn dies dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit dienlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der Tarifvertragsparteien.²

§ 4

Tarifliche Freistellungszeit

(1) Nehmen Beschäftigte ihren Anspruch nach § 3 Ziff. (12) MTV wahr, dann entfällt das T-ZUG (A) gemäß § 2 Ziff. (2) a).

¹ Protokollnotiz zu § 2 Ziff. (5) Abs. 6

Während der Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag zum Tariflichen Zusatzgeld (EV TV T-ZUG) vom 22. November 2024 wird § 2 Ziff. (5) Abs. 6 ausgesetzt.

² Protokollnotiz zu § 3

Während der Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag zum Tariflichen Zusatzgeld (EV TV T-ZUG) vom 22. November 2024 wird § 3 ausgesetzt.

- (2) Wird das T-ZUG (A) als Ausgleichszahlung gemäß § 2 Ziff. (4) Abs. 2 TV Besch-Z vollständig verwendet, reduziert sich der Anspruch auf tarifliche Freistellungszeit nach § 3 Ziff. (12) MTV für Berechtigte, bei denen sich die Arbeitszeit auf regelmäßig fünf Arbeitstage pro Woche verteilt, von acht auf zwei bzw. von sechs auf null Tage im Kalenderjahr.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 22. November 2024 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld vom 30. November 2022, gültig ab 30. November 2022.
- (2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Oktober 2026.

Magdeburg, den 22. November 2024

**Verband der Metall- und Elektro-
industrie Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**